

# ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

## I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) liegen allen Bestellungen der OAS AG (Auftraggeber - AG) zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (AN) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der AG schriftlich und ausdrücklich mit Ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.
2. Diese AEB sollen auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem AG und dem AN gelten, ohne dass es einer erneuten Vereinbarung bedarf.
3. Art und Umfang der beiderseitigen Pflichten werden in nachstehender Rangfolge bestimmt
  - a) primär durch die Angaben in der Bestellung,
  - b) sekundär durch die in der Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen sowie allgemeine und spezielle technische Bedingungen,
  - c) zuletzt nach diesen AEB.

## II. Auftragserteilung

1. Nur schriftliche Aufträge des AG sind rechtsverbindlich. Telefonische oder mündliche Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
2. Aufträge dürfen nur von vertretungsberechtigten Mitarbeitern des AG erteilt werden. Außer von den nach Satzung des AG und kraft Eintragung ins Handelsregister bevollmächtigten Personen dürfen Aufträge vom AN nur angenommen werden, soweit ihm die Bevollmächtigung des handelnden Mitarbeiters des AG positiv bekannt ist.
3. Erteilte Aufträge sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Soweit keine andere Frist vereinbart ist, hält sich der AG an seine Bestellungen fünf Werktage ab Zugang des Auftrags beim AN gebunden.

## III. Leistungsumfang

1. Die in der Auftragserteilung angegebenen Leistungstermine sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN im Falle des Verzugs nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
2. Leistungen, die der AN ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nicht vergütet. Der AN hat sie auf Verlangen des AG innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; andernfalls kann der AG dies auf Kosten des AN vornehmen lassen. Leistungen, die in den schriftlichen Aufträgen des AN nicht aufgeführt sind (Mehrungen), sind uns vor Lieferung bzw. Ausführung anzubieten und setzen vor Beginn der Lieferung bzw. Ausführung einen Zusatzauftrag voraus. Leistungen, die in unseren Aufträgen aufgeführt sind und nicht geliefert bzw. ausgeführt werden (Minderungen), sind ebenfalls abzustimmen und mindern die Auftragssumme entsprechend.
3. Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist, so ist nach vollständiger Leistungserbringung auf Verlangen des AG ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen.
4. Der AN erbringt seine Lieferungen/Leistungen nach dem Stand der Technik. Er hat die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze und Verordnungen, sämtliche relevanten Normen, allgemeingültige und EU-Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in der Bundesrepublik Deutschland und ggf. anderen Bestimmungsländern gültigen Fassungen zugrunde zu legen sowie die Auflagen der Behörden zu erfüllen und gerichtliche Entscheidungen zu beachten.

Insbesondere hat der AN die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften (BGV A-D) sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenrichtlinie mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern und soweit erforderlich mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen. Sie müssen außerdem den in den Verzeichnissen A und B der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel" aufgeführten Normen entsprechen.

## IV. Kündigung bei Werkverträgen

Schuldet der AN eine Leistung i. S. d. § 631 II BGB, steht dem AG bis zur Fertigstellung des Werkes das gesetzliche Kündigungsrecht nach § 649 BGB zu. In diesem Fall hat der AN die ihm durch die Kündigung des AG ersparten Aufwendungen unverzüglich zu beziffern und zu belegen.

## V. Dokumentation

Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen sind kostenlos in deutscher und englischer Sprache mitzuliefern. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für die Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind. Der AG ist berechtigt, diese Anweisungen und Unterlagen zu vervielfältigen, zu bearbeiten und an seine Kunden weiterzugeben.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle vom AG bereitgestellten Teile (Vorbehaltsware) und Werkzeuge bleiben Eigentum des AG. Nimmt der AN Verarbeitungen oder Umbildungen vor, so erfolgen diese für den AG. Wird die Vorbehaltsware des AG mit nicht in seinem Eigentum stehenden Sachen verarbeitet, so erwirbt er das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt, wenn eine vom AG bereitgestellte Sache mit anderen ihm nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt

wird. Ist nach der Vermischung die Sache des AN als Hauptsache anzusehen, so verpflichtet sich der AN, dem AG das anteilige Miteigentum zu übertragen. In jedem Fall verwahrt der AN auf seine Kosten das Alleineigentum und/oder Miteigentum des AG für diesen.

2. Vom AG zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Teile und Unterlagen dürfen vom AN ausschließlich für die vom AG bestellten Waren und Dienstleistungen eingesetzt werden und sind vom AN auf eigene Kosten angemessen zu versichern. Der AN tritt bereits jetzt die Ansprüche aus diesen Versicherungen an den AG ab, der diese Abtretung mit dieser Vereinbarung annimmt. Ausnahmen von dieser Vereinbarung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des AG. Die Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an Werkzeugen hat der AN entsprechend der jeweiligen Gebrauchsanweisung auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der AN diese auf eigene Kosten unverzüglich an den AG zurückzugeben.

## VII. Versicherungen

Der AN hat für die Dauer des Vertrages einschließlich der Garantienzeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche eine Haftpflichtversicherung in branchenüblichem Umfang abzuschließen und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

## VIII. Transport und Verpackung

1. Soweit nicht anders vereinbart, ist die Leistung des AN frei Haus bzw. frei Baustelle des AG zu erbringen.
2. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterial ist auf Anforderung des AG vom AN abzuholen und zurückzunehmen. Die Lieferung ist in angemessenem Umfang gegen die Transportrisiken zu versichern. Sofern nicht anders vereinbart trägt der AN die Kosten der Verpackung, der Abholung und Rücknahme und der Versicherung.
3. Hat der AG aufgrund besonderer Vereinbarung die Versandkosten zu tragen, so hat der AN die für den AG günstigste Transportmöglichkeit zu wählen, sofern der AG nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angeben hat.
4. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.
5. Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes zu vertreten hat.

## IX. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht erst auf den AG über, nachdem im Falle einer Lieferung diese an den AG übergeben bzw. im Falle einer werkvertraglichen Leistung diese vom AG mit schriftlichem Protokoll abgenommen wurde.

## X. Rechnungslegung

1. Die in der Bestellung genannten Preise verstehen sich einschließlich sämtlicher Nachlässe als Festpreise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung oder Leistung - getrennt nach Bestellungen - in zweifacher Ausfertigung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift des AG zu senden; Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße etc.) sind beizufügen. Rechnungen über Teillieferungen und -leistungen sind mit dem Vermerk "Teillrechnung" zu versehen. Anforderungen vereinbarter Anzahlungen sind mit dem Vermerk "Abschlagsrechnung" zu versehen, Schlussrechnungen mit dem Vermerk "Schlussrechnung". Bei der Erteilung von Teil-, Abschlags- und Schlussrechnungen sind die jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
3. Die Erteilung einer nach den oben dargestellten Grundsätzen unzureichend erstellten Rechnung begründet keine Fälligkeit der Zahlung und keinen Zahlungsverzug des AG.

## XI. Zahlungen / Abtretungen

1. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Werktagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.
2. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens nach Erhalt und Bestätigung der vertragsgemäßen Leistung und einer nach Nr. X ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
3. Dem AG stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Er ist berechtigt, alle Ansprüche aus dem Schuldverhältnis ohne Einwilligung des AN abzutreten.
4. Der AN ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des AG Rechte außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

## XII. Gewährleistung

1. Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme oder Übergabe. Soweit eine Abnahme nicht in Betracht kommt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Verwendung.
2. Im Falle eines Handelsgeschäfts genügt der AG seiner Rügepflicht, wenn er dem AN offensichtliche qualitative oder quantitative Mängel innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Übergabe der Leistung schriftlich anzeigt. Soweit zur Prüfung der Leistung technische Voraussetzungen zu erfüllen sind (z.B. elektrischer Strom, Versorgungsanschlüsse, periphere Anlagen) beginnt der Lauf der Rügefrist mit deren Verfügbarkeit am Leistungsort.
3. Der AN leistet in der Weise Gewähr, dass er die Teile der Lieferung, die mangelhaft sind, oder innerhalb der Gewährleistungsfrist mangelhaft werden, nach der Wahl des AG frei Verwendungsstelle neu liefert oder nachbessert, einbaut und in Betrieb nimmt. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung dem Stand der Technik nicht entspricht oder die vom AG vorgegebenen Merkmale und Anforderungen nicht erfüllt werden. Der Anspruch des AG erstreckt sich im Falle der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes auch auf die zum Zwecke der Nacherfüllung gegenüber seinen Kunden erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
4. Beseitigt der AN innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist die Mängel nicht, stehen dem AG die gesetzlichen Rechte zu. Einer Fristsetzung bedarf es in Fällen der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes nicht. In dringenden Fällen oder bei Verzug kann der AG auf Kosten und Risiko des AN Ersatz beschaffen oder die Mängel selbst beseitigen oder beseitigen lassen.
5. Werden Teile des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Nacherfüllung geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so beginnt die Gewährleistungsfrist für diese Teile mit dem Datum der Änderung bzw. des Ersatzes von neuem zu laufen.
6. Führt auch der zweite Nacherfüllungsversuch des AN nicht zur Beseitigung des Mangels, ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Bezahlung in angemessenem Umfang zu mindern.
7. Im Falle des Rücktritts ist der AG berechtigt, die Leistungen des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen. Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus / der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.
8. Die Gewährleistungsansprüche des AG verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes tritt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der AG die Ansprüche seiner Kunden, die aus Mängeln des Liefergegenstandes resultieren, erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 12 Monate nach Ende der gesetzlichen Verjährung.
9. Die Verjährung wird durch schriftliche Mängelrüge des AG für die Zeit der Nachbesserung und bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der AN die Ansprüche des AG durch eingeschriebenen Brief endgültig ablehnt.
10. Im Falle einer Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem zu laufen.

## XIII. Produkthaftung

1. Wird der AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit seiner Produkte in Anspruch genommen, die auf eine Ware des AN zurückzuführen ist, ist der AG berechtigt, vom AN Ersatz dieses Schadens zu verlangen. Dies gilt auch für die Kosten einer vorsorglichen Austausch- und Rückrufaktion. Alternativ kann der AG verlangen, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des AN gesetzt ist und dieser im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Eine Ersatzpflicht des AN für einen Drittschaden ist ausgeschlossen, soweit der AG die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.
3. Für Maßnahmen des AG zur Schadenabwehr haftet der AN, soweit er rechtlich verpflichtet ist. Der AN ist verpflichtet, seine Liefergegenstände - soweit möglich - so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.
4. Der AN wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und dem AG diese nach Aufforderung nachweisen. Der AN wird, soweit es der AG für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit dem AG abschließen.
5. Für die Erfüllung der gesetzlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften ist der AN allein verantwortlich. Er haftet dafür, dass die Teile, die ihm angeboten und geliefert werden, ebenfalls diesen Vorschriften entsprechen.
6. Der AG wird den AN, falls er diesen nach den vorstehenden Regeln in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend über Gründe und Umfang der Ersatzpflicht informieren und ihm Gelegenheit zur Untersuchung und Stellungnahme geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen mit Dritten, werden sich AN und AG im Rahmen des Möglichen miteinander abstimmen.

## XIV. Haftung

1. Der AN haftet dem AG gegenüber unbeschadet der Ansprüche aus vertraglicher Gewährleistung oder Garantien für alle Schäden, die aus der Verletzung seiner Ver-

tragspflichten durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen resultieren. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen aus leichter Fahrlässigkeit. Haftungsbeschränkungen des AN wird widersprochen.

2. Der AG haftet dem AN gegenüber nur in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des AG oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Dies gilt nicht bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten; hier haftet der AG auch im Falle leichter Fahrlässigkeit.

## XV. Nutzungs- und Schutzrechte

1. Der AG darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte auch zur Weiterveräußerung uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der AG Unterlagen Dritten überlassen. Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen frei.
2. Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung der Liefer- und Leistungsgegenstände und/oder des hergestellten Werkes Schutzrechte Dritter und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der AN verpflichtet sich, den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Mustern, die im Zusammenhang mit einer Bestellung übergeben werden, behält sich der AG Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des AG nicht zugänglich gemacht werden und sind geheim zu halten. Sie sind ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten zu verwenden und anschließend unaufgefordert an den AG zurückzugeben.

## XVI. Geheimhaltung

1. Der AN ist verpflichtet, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen er bei Durchführung des Vertrages Kenntnis erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln - auch über die Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien hinaus. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind Tatsachen, die nach dem bekundeten oder erkennbaren Willen des AG geheim bleiben sollen. Dies gilt insbesondere für alle dem AN übergebenen Unterlagen sowie für sämtliche sonstige Informationen einschließlich solcher, die der AG von Dritten erhalten hat.
2. Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtungen von Mitarbeitern nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten. Er hat diese Verpflichtungen und die Verpflichtung nach Nr. 1 allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen. Der AN haftet für jeden Verstoß seiner Mitarbeiter oder anderer von ihm beauftragten Personen.
3. Ausgenommen von der Geheimhaltungsvereinbarung sind Informationen, die zur Zeit ihrer Offenbarung bereits allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren, die der AN von dritter Seite rechtmäßig erlangt hat oder die sich zur Zeit ihrer Offenbarung bereits im berechtigten Besitz des AN befunden haben.
4. Alle vom AG übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages vollständig, unaufgefordert an den AG zurückzugeben.

## XVII. Wettbewerbsverbot

Der AN verpflichtet sich, mit den Kunden des AG keine Parallelgeschäfte unter Umgehung des AG zu tätigen. Dies gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und jeweils erneut mit jeder Auftragserteilung.

## XVIII. Sonstige Bestimmungen

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen Ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz des AG, soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Das UN-Kaufrecht soll nicht angewendet werden.
3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame zu vereinbaren, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht und der Wirkung der unwirksamen Klausel unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nahe kommt.

Stand: August 2006

■  
**OAS AG**  
LINZER STRASSE 7  
D-28359 BREMEN  
Fon +49 (0) 421 / 22 06 - 0  
Fax +49 (0) 421 / 22 06 - 100

■  
**OAS AG**  
WELSERSTRASSE 11  
D-86368 GERSTHOFEN  
Fon +49 (0) 821 / 4 90 05 - 0  
Fax +49 (0) 421 / 4 90 05 - 10

■  
**OAS AG**  
UHLANDSTRASSE 17  
D-13156 BERLIN  
Fon +49 (0) 030 / 91 60 09 - 0  
Fax +49 (0) 030 / 91 60 09 - 30